



I.

Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes  
Ramersdorf-Perlach  
Herr Thomas Kauer  
BA-Geschäftsstelle Ost  
Friedenstr. 40  
81660 München

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-39612  
Telefax: 089 233-39998  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.  
de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

05.12.18

## **Blockierung von Gehwegen durch abgestellte Krafträder in der Ständlerstraße**

BA-Antrag-Nr. 14-20/ B 05419 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 18.10.18

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Kauer,

wir nehmen Bezug auf Ihren o.g. Antrag und können Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

Beim Parken im öffentlichen Straßenraum gelten für Krafträder grundsätzlich dieselben Vorschriften wie für Automobile. Wenn es um das Parken geht, macht die StVO keinen Unterschied zwischen motorisierten Zweirädern und allen anderen Kraftfahrzeugen. Für das Motorradparken gibt es, auch aus diesem Grund, in München bislang kein übergeordnetes Konzept. Stellplätze, die durch Verkehrszeichen nur für das Parken von Krafträdern vorgesehen sind, werden in München aufgrund eines konkreten örtlichen Bedarfs ausgewiesen.

Zusätzlich wird in München das Parken einzelner Motorräder auf z.B. Gehwegen, solange keine Behinderung vorliegt, im Rahmen des Opportunitätsprinzips toleriert. Dabei ist das Parken von Motorrädern und Rollern auf Gehwegen grundsätzlich nicht erlaubt. Bei ihren regelmäßigen Kontrollen geht aber sowohl die Polizei als auch die städtische Verkehrsüberwachung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vor. Dies bedeutet, dass z.B. das Parken eines nicht behindernden Kraftrades auf einem breiten Gehweg im Rahmen des Opportunitätsprinzips im Einzelfall geduldet werden kann. Dieses Prinzip kann insbesondere in jenen Bereichen zum Tragen kommen, in welchen der öffentliche Parkraum am Fahrbahnrand ohnehin knapp bemessen ist.

Die abgestellten Motorräder an der Städlerstraße vor den Anwesen 35 – 36 sind wie oben erläutert nicht erlaubt. Gemäß § 12 Abs. 4 StVO ist zum Parken der rechte Seitenstreifen zu benutzen. Es kann daher auch keine Sondernutzungsfläche ausgewiesen werden.

Die Polizei teilt dazu folgendes mit:

Die beiden Motorradhändler sorgen in unregelmäßigen Abständen für Bürgerbeschwerden. Grund hierfür ist immer die Parksituation an den Parkbuchten oder auf dem Gehweg. Die Gewerbebeamtin der PI 23 nahm deshalb regelmäßig Kontakt zu den Betriebsverantwortlichen auf, sprach die Problematik an und bat um eine Optimierung der Parksituation auf dem Gehweg. Die Parküberwacherinnen der PI 23 würden regelmäßig zu den o.g. Örtlichkeiten beordert. Sie brachten dort mehrere rote Punkte an Kraffrädern an und es sind auch Verwarnungen mit Zahlungsaufforderungen bzw. Anzeigen wegen abgelaufenen TÜVs erstellt worden. Vor den Motorradbetrieben ist der Gehweg sehr breit und ein sicherer Fußverkehr, ohne ausweichen auf den Radweg, möglich. Bei auf dem Gehweg abgestellten Motorrädern ist die Mindestdurchgangsbreite von 1,90 Metern, bei Kontrollen/Überprüfungen durch die PI, immer gegeben gewesen. Aus polizeilicher Sicht wird alles mögliche für eine Verbesserung der Situation gemacht und auf die Missstände hingewiesen.

Straßenverkehrsrechtlich ist das Parken auf öffentlichen und dem Verkehr mit Kraftfahrzeugen gewidmeten Straßen bei Bedarf grundsätzlich auf beliebige Zeit zulässig, auch als Dauerparken nachts und an Feiertagen. Es ist bundesrechtlich abschließend geregelt, dass auch längeres Parken zugelassener und betriebsbereiter Kraftfahrzeuge nur durch die in § 12 StVO normierten Verbote beschränkt werden kann.

Nach § 12 Abs. 4 StVO ist zum Parken, aber auch zum Halten, an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Das Parken auf Gehwegen ist in der Städlerstraße 35 nicht erlaubt. Besondere Regeln zum Halten und Parken durch Verkehrszeichen oder Parkflächenmarkierungen sind im Bereich der Städlerstraße nicht angeordnet.

Voraussetzung für ein Parken im Rechtssinn ist nach dem Urteil des OVG Münster vom 04.12.2000, dass es sich um ein zum Straßenverkehr zugelassenes und betriebsberechtigtes Kraftfahrzeug handelt. Nur wenn diese objektiven Merkmale der Zulässigkeit einer jederzeitigen Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges nicht gegeben sind oder das Fahrzeug zu einem anderen Zweck als dem der späteren Inbetriebnahme abgestellt ist, fehlt es an einem Parken im Rechtssinn und es kann eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Straße vorliegen.

Der Verkehrsbezug wird nach einem Beschluss des BVerfG am 09.10.1984 erst dort aufgegeben, wo ein aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht umgehend betriebsberechtigtes oder ein vorrangiges zu anderen Zwecken als zur Wiederinbetriebnahme abgestelltes Fahrzeug den öffentlichen Verkehrsgrund in Anspruch nimmt und somit zu einer auf die Straße aufgebrachten verkehrsfremden Sache wird.

Nach dem „Roter-Punkt-Verfahren“ werden unter anderem auf öffentlichen Verkehrsgrund abgestellte zugelassene, aber betriebsunfähige Fahrzeuge durch die Polizei festgestellt und eine Beseitigungsaufforderung in Form eines roten Punktes an gut sichtbarer Stelle des Fahrzeuges angebracht. Die Polizei leistet dabei den zuständigen Behörden Amtshilfe.

Für Maßnahmen zur Beseitigung derartiger Fahrzeuge ist auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München das Baureferat zuständig, soweit es sich nicht um Fälle handelt, bei denen unaufschiebbare Maßnahmen der Polizei zur Gefahrenabwehr notwendig sind.

Im Zusammenhang mit der Verkehrs- und Parksituation in der Ständlerstraße 35 sind uns in den letzten Jahren keine relevanten Verkehrsunfälle bekannt. Aus polizeilicher Sicht sehen wir deshalb die Verkehrs- und Fußgängersicherheit an dieser Örtlichkeit grundsätzlich nicht gefährdet.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

KVR III/141